



## Gastvortrag

im Rahmen der Vorlesung „Römisches Privatrecht: Sachen-, Personen- und Erbrecht“

### „Personenstatus und actiones adiecticiae qualitatis“

Donnerstag, 01. Dezember 2016, 11.00 Uhr  
HS A, Hauptgebäude, Parterre, Innrain 52, 6020 Innsbruck

Anmeldung nicht erforderlich  
Eintritt kostenlos

Vortragende:  
**Professor<sup>in</sup> Dr. Tiziana Chiusi**  
Institut für Zivilrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsvergleichung der Universität Saarbrücken

#### Weitere Informationen:

Für uns ist es selbstverständlich, dass der Mensch frei geboren wird und mit der Geburt ein Rechtssubjekt wird, d.h. dass er Träger von Rechten und Pflichten sein kann. In Rom wie auch sonst in der Antike war dies nicht der Fall: geboren zu werden bedeutete nicht automatisch, ein Rechtssubjekt zu sein. Die römischen Juristen vertreten allerdings die Auffassung, dass die Sklaverei ein historisches Produkt darstelle, die Konsequenz bestimmter Umstände, da von Natur aus alle Menschen frei geboren werden.

- Eine weitere Besonderheit des römischen Personenrechts liegt in dem für den modernen Betrachter überraschenden Umstand, dass nach römischer Auffassung von den Bürgern nur diejenigen vermögensfähig sind, die keinen Vater als Familienoberhaupt über sich haben (*sui iuris*) und daher selbst *pater familias* sind. Unter dieser den Römern eigentümlichen Gewalt des *pater familias* stehen einerseits die Sklaven als unfreie, andererseits die Hauskinder als freie Personen. Hauskinder können daher kein Eigentum haben, genauso wenig wie Sklaven.

- Somit wird deutlich, dass die unbedingte Geltung des Gleichheitsgrundsatzes in unserer Gesellschaft einen Paradigmenwechsel zu den römischen – und allgemein antiken – Gesellschaftsstrukturen darstellt. Man kann geradezu sagen, dass die rechtliche Ungleichheit – *nota bene*: nicht nur die wirtschaftliche! – die römische Gesellschaft prägt: sowohl Ungleichheit im Status als auch Ungleichheit in den Handlungsmöglichkeiten. Dies wirkt sich auf zwei verschiedene Sphären aus: erstens auf die persönliche Freiheit (mit der Konsequenz der Schichtung in Freigeborene, Freigelassene und Unfreie [Sklaven]), zweitens auf die Stellung im Familienverband: *pater familias* mit voller Handlungsfähigkeit einerseits, alle übrigen Mitglieder der Familie (Hausfrau, Kinder, Sklaven) andererseits, die in ihrer Handlungs-, Vermögens- und Rechtsfähigkeit (sowie ihrer Stellung im Prozeß) in unterschiedlicher Weise beschränkt sind. Da aber alle diese Personen, Sklaven eingeschlossen, dennoch am Rechtsverkehr teilnehmen sollen und können, stellt eine so differenzierte Struktur das Funktionieren des Systems im Konfliktfall vor komplizierte Fragen. Sie zu lösen, oblag den römischen Juristen, die dazu ein extrem raffiniertes privatrechtliches Instrumentarium entwickelten: die *actiones adiecticiae qualitatis*.

Alle Interessierten sind herzlich dazu eingeladen!

Veranstalter:  
**Univ.-Prof. Dr. Martin Pennitz**  
Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte